

Satzung



Satzung der "Stiftung Ökologie & Landbau"

Stand 01.Dezember 2011

1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1 Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Ökologie & Landbau“
- 1.2 Sitz der Stiftung ist Bad Dürkheim
- 1.3 Die Verwaltung kann auch an einem anderen Ort innerhalb der Bundesrepublik Deutschland geführt werden.
- 1.4 Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

2 Zweck der Stiftung

- 2.1 Zweck der Stiftung ist die Förderung der Bildung und Gesundheit, insbesondere auf den Gebieten der Ökologie und des Landbaus.
- 2.2 Die Stiftung hat bei der Verwirklichung ihrer Aufgaben überwiegend wissenschaftliche Zwecke zu fördern.

3 Gemeinnützigkeit

- 3.1 Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 3.2 Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 3.3 Die Stiftung darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

4 Stiftungsvermögen

- 4.1 Das Vermögen der Stiftung besteht aus
 1. dem Anfangsvermögen, dessen Höhe sich aus dem Stiftungsgeschäft ergibt sowie

2. sonstigen Zuwendungen zum Stiftungsvermögen.
- 4.2 Das Stiftungsvermögen ist grundsätzlich in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten und nach den Grundsätzen einer ordentlichen Wirtschaftsführung ertragreich anzulegen.
- 4.3 Vermögensumschichtungen sind zulässig.

5 Stiftungsmittel

- 5.1 Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus
1. den Erträgen des Stiftungsvermögens sowie
 2. sonstigen Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.
- 5.2 Die Erträge brauchen nicht in jedem Jahr ausgegeben zu werden.
- 5.3 Die Stiftung kann ihre Erträge im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften ganz oder teilweise einer allgemeinen Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um die Ziele der Stiftung nachhaltig verwirklichen zu können.
- 5.4 Im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften dürfen Erträge dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
- 5.5 Ein Rechtsanspruch Dritter auf die Gewährung von Stiftungsmitteln aufgrund dieser Satzung besteht nicht.

6 Organe der Stiftung

- 6.1 Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat und der Vorstand.

7 Stiftungsrat

- 7.1 Der Stiftungsrat der Stiftung besteht aus sechs bis zwanzig Mitgliedern.
- 7.2 Dem Stiftungsrat sollen nur Personen angehören, die auf dem Gebiete des Stiftungszwecks oder für die sonstigen Belange der Stiftung besondere Erfahrung

haben sollen.

- 7.3 Frau Dagj Kieffer (Ehefrau des verstorbenen Stifters Karl Werner Kieffer) kann dem Stiftungsrat auf Lebenszeit angehören. Ihre Abkömmlinge ersten Grades haben das Recht, Mitglieder des Stiftungsrats auf Lebenszeit zu werden.
Die übrigen Mitglieder des Stiftungsrats werden auf Vorschlag eines seiner Mitglieder für die Dauer von drei Jahren von dem Stiftungsrat in geheimer Wahl gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- 7.4 Bei Beendigung der Mitgliedschaft kann das Mitglied grundsätzlich solange im Amt bleiben, bis ein Nachfolger bestellt ist.
- 7.5 Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter für die Dauer ihrer Amtszeit.
- 7.6 Die Mitglieder des Stiftungsrates üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen und können eine Sitzungspauschale erhalten.

8 Beschlussfassung des Stiftungsrates

- 8.1 Beschlüsse des Stiftungsrates werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Der Stiftungsrat tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Er ist vom Vorsitzenden des Stiftungsrates unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einzuberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn der Vorsitzende, sein Stellvertreter oder die Mehrheit der Mitglieder des Stiftungsrates dies verlangen.
- 8.2 Der Stiftungsrat trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit, sofern die Satzung nichts Abweichendes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung der seines Vertreters den Ausschlag.
- 8.3 Jede durch den Stiftungsrat der Stiftung getroffene Entscheidung bedarf der Zustimmung von Frau Dagj Kieffer, solange sie dem Stiftungsrat angehört. Nach dem Ausscheiden von Frau Dagj Kieffer aus dem Stiftungsrat bedürfen die Entscheidungen des Stiftungsrates der Zustimmung der Mehrheit der dem Stiftungsrat angehörenden Abkömmlinge ersten Grades der Eheleute Karl Werner und Dagj Kieffer.

- 8.4 Über die in den Sitzungen des Stiftungsrates gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterschreiben.
- 8.5 Die Beschlüsse des Stiftungsrates können auch schriftlich, durch Telefax, durch elektronische Post (E-Mail) oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.

9 Aufgaben des Stiftungsrates

- 9.1 Der Stiftungsrat entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten der Stiftung.
- 9.2 Zu den Aufgaben des Stiftungsrates gehören insbesondere:
 - 1. Entscheidung über die Vergabe der Stiftungsmittel zur Erfüllung des Stiftungszweckes
 - 2. Beratung, Unterstützung und Überwachung des Vorstandes bei der Verfolgung des Stiftungszweckes, in der Verwaltung des Stiftungsvermögens und der Verwendung der Erträge,
 - 3. die Entgegennahme und Prüfung der Jahresrechnung mit der Vermögensübersicht und des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszweckes,
 - 4. Entscheidung über die Grundlinien der Anlage des Stiftungsvermögens,
 - 5. die Entlastung des Vorstands.
- 9.3 Der Stiftungsrat kann dem Vorstand Weisungen erteilen.
- 9.4 Der Stiftungsrat hat das Recht, sich vom Vorstand über alle Angelegenheiten der Stiftung umfassend informieren zu lassen; Näheres kann in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

10 Vorstand

- 10.1 Der Vorstand der Stiftung besteht aus ein bis drei Personen.
- 10.2 Die Mitglieder des Vorstands werden vom Stiftungsrat auf eine von diesem zu bestimmende Dauer bestellt. Wiederholte Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit ist zulässig.

- 10.3 Jedes Vorstandsmitglied kann die Vorstandstätigkeit aufgrund eigener Entscheidung beenden.
- 10.4 Der Stiftungsrat kann ein Mitglied des Vorstands abberufen, wenn dies ein wichtiger Grund im Interesse der Stiftung nötig macht.
- 10.5 Besteht der Vorstand aus mehreren Mitgliedern, so kann der Stiftungsrat eines von ihnen zum Vorsitzenden oder Sprecher des Vorstands bestellen.
- 10.6 Vorstandsmitglieder können hauptberuflich tätig sein. Der Stiftungsrat schließt mit den hauptberuflich bestellten Mitgliedern des Vorstands die Anstellungsverträge ab und setzt ihre Vergütung fest. Die Gemeinnützigkeit der Stiftung darf hierdurch nicht beeinträchtigt werden.

11 Aufgaben des Vorstandes

- 11.1 Der Vorstand entscheidet in allen laufenden Verwaltungsgeschäften nach Maßgabe des Landesstiftungsgesetzes, der Satzung und der vom Stiftungsrat getroffenen Entscheidungen sowie der ggf. erlassenen Geschäftsordnung. Den vom Stiftungsrat im Einzelfall erlassenen Anweisungen hat er zu folgen.
- 11.2 Zu den Aufgaben des Vorstands gehören insbesondere:
 - 1. die Anlage des Stiftungsvermögens
 - 2. Zuführung der Erträge und Zuwendungen, die nicht dem unantastbaren Stiftungskapital zugewiesen werden, zum Stiftungszweck im Rahmen der Beschlüsse des Stiftungsrates
 - 3. die Erstellung und Vorlage der Jahresrechnung mit der Vermögensübersicht,
 - 4. die Erstellung und Vorlage des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks.
- 11.3 Zu den Aufgaben des Vorstands, die er nur mit vorheriger Zustimmung des Stiftungsrates ausführen darf, gehören:
 - 1. der Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken
 - 2. die Einrichtung eines Zweckbetriebs
 - 3. die Schaffung und Streichung von Mitarbeiterstellen
 - 4. die Vergabe und die Aufnahme von Krediten
- 11.4 Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Besteht er aus mehreren Mitgliedern, so wird die Stiftung von zwei Vorstandsmitgliedern

gemeinsam vertreten; der Stiftungsrat kann einem oder mehreren Mitgliedern Einzelvertretungsberechtigung erteilen.

12 Beschlussfassung des Vorstandes

- 12.1** Beschlüsse des Vorstandes werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, mindestens aber einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn der Vorsitzende, sein Stellvertreter oder der Stiftungsrat dies verlangen.
- 12.2** Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht.
- 12.3** Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit, sofern die Satzung nichts Abweichendes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung der seines Vertreters den Ausschlag.
- 12.4** Über die in den Sitzungen des Vorstands gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem Vorsitzenden oder seinem Vertreter zu unterzeichnen.
- 12.5** Beschlüsse des Vorstandes können auch fernschriftlich (per Telefax oder per E-Mail), fernmündlich oder schriftlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht. Näheres hierzu kann in der Geschäftsordnung geregelt werden.

13 Satzungsänderungen

- 13.1** Satzungsänderungen werden vom Stiftungsrat der Stiftung mit einfacher Mehrheit beschlossen. Die Beschlussfähigkeit ist für Satzungsänderungen nur gegeben, wenn zwei Drittel der Mitglieder vom Stiftungsrat an der Sitzung teilnehmen. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von Frau Dagi Kieffer, nach deren Ausscheiden aus dem Stiftungsrat der Zustimmung der Mehrheit der dem Stiftungsrat und dem Vorstand angehörenden Abkömmlinge ersten Grades der Eheleute Karl Werner und Dagi Kieffer.

Die Beschlüsse dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen.

- 13.2** Der Stiftungsrat kann mit einer Mehrheit von zwei Drittel seiner Mitglieder die Änderung des Stiftungszwecks, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn der Stiftungszweck unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint oder nicht mehr möglich ist. Die Beschlussfähigkeit ist für derartige Satzungsänderungen nur gegeben, wenn alle Mitglieder des Stiftungsrates an der Sitzung teilnehmen. Beschlüsse über derartige Satzungsänderungen bedürfen ebenfalls der Zustimmung von Frau Dagi Kieffer, nach deren Ausscheiden aus dem Stiftungsrat der Zustimmung der Mehrheit der dem Stiftungsrat und dem Vorstand angehörenden Abkömmlinge ersten Grades der Eheleute Karl Werner und Dagi Kieffer.

14 Anfallberechtigung

Im Falle der Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung je zur Hälfte an die Stadt Bad Dürkheim und die Gregor-Louisoder-Umweltstiftung, Briener Straße 46, 80333 München, die es dem Stiftungszweck entsprechend zu verwenden haben.

15 Stiftungsaufsicht

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des für den Sitz der Stiftung jeweils geltenden Stiftungsrechts.



Stiftung Ökologie & Landbau
Weinstrasse Süd 51, D-67098 Bad Dürkheim
Telefon 0049-(0)-6322- 98 97 00, Telefax 0049-(0)6322-98 97 01
E-Mail info@soel.de, www.soel.de

